



## Politische Gemeinde Hausen am Albis

# Einladung zur Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Hausen am Albis werden auf

**Mittwoch, 12. März 2025, um 19.30 Uhr**  
**in den Gemeindesaal im Schulhaus Weid, Hausen am Albis**

zur Behandlung der folgenden Anträge des Gemeinderates eingeladen:

1. Genehmigung der Abfallverordnung (Totalrevision)
2. Genehmigung der Gemeindeordnung (Teilrevision) und Verabschiedung zuhanden Urnenabstimmung
3. Kreditgenehmigung für Wasserleitungsersatz altes Reservoir Ebertswil-Houen-Hirzwangen
4. Kreditgenehmigung für Umgebungsgestaltung Primarschulareal
5. Informationen des Gemeinderats (keine Beschlussfassung)

Der Beleuchtende Bericht inklusive Antrag liegt den Stimmberechtigten mit den dazugehörigen Akten im Gemeindehaus Hausen am Albis, Zugerstrasse 10, Einwohnerkontrolle (1. Obergeschoss, links), ab Montag, 17. Februar 2025, zur Einsicht auf.

Sämtliche Dokumente können ebenfalls ab diesem Zeitpunkt auf der Webseite [www.hausen.ch](http://www.hausen.ch) abgerufen werden.

Die Stimmberechtigten können den Beleuchtenden Bericht zudem bestellen, indem sie sich für den Versand bei der Gemeindekanzlei, Tel. 044 764 80 28, oder E-Mail: [stefanie.moser@hausen.ch](mailto:stefanie.moser@hausen.ch) einmalig anmelden.

Hausen am Albis, im Februar 2025

Der Gemeinderat

# Inhaltsverzeichnis

| <b>Anträge</b> |  | <b>Seite</b> |
|----------------|--|--------------|
| 1              | Genehmigung der Abfallverordnung (Totalrevision)   | 3            |
| 2              | Genehmigung der Gemeindeordnung (Teilrevision) und Verabschiedung zuhanden Urnenabstimmung | 8            |
| 3              | Kreditgenehmigung für Wasserleitungsersatz altes Reservoir Ebertswil-Houen-Hirzwangen      | 14           |
| 4              | Kreditgenehmigung für Umgebungsgestaltung Primarschulareal                                 | 19           |
| <b>Anhang</b>  |  |              |
|                | Anträge der Rechnungsprüfungskommission  | 24           |
|                | Synoptische Darstellung Abfallverordnung (Vergleich neu-bisher)                            | 28           |

## 1. Genehmigung der Abfallverordnung (Totalrevision)

---

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 12. März 2025

zu beschliessen:

- a) *Die Totalrevision der Abfallverordnung (AbV) wird genehmigt mit der Bringsammlung beim Grüngut und Astmaterial (Variante a);*

*oder:*

- b) *Die Totalrevision der Abfallverordnung (AbV) wird genehmigt mit der Holsammlung beim Grüngut und Astmaterial (Variante b).*

### Übersicht

Die aktuelle Abfallverordnung der Gemeinde Hausen am Albis stammt aus dem Jahr 2008 und ist nicht mehr zeitgemäss. Verschiedene eidgenössische und kantonale Gesetze sowie Verordnungen wurden zwischenzeitlich revidiert und in Kraft gesetzt. Aus diesen Gründen muss auch die kommunale Abfallverordnung angepasst werden.

In die neue Abfallverordnung der Gemeinde Hausen am Albis werden die Themen Unterflurcontainer (UFC) und Kunststoffsammlungen aufgenommen. Ebenfalls soll bei der Grüngutabfuhr zwischen der Weiterführung der Bringsammlung (*Variante a*) oder der Einführung der Holsammlung (*Variante b*) entschieden werden.

Die neue Abfallverordnung basiert auf der Muster-Abfallverordnung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) und der Interkommunalen Anstalt Dienstleistungszentrum Amt (DILECA).

**Der Gemeinderat empfiehlt** den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Abfallverordnung mit der kostengünstigeren und ökologischeren Grüngutabfuhr-Variante der **Bringsammlung (Variante a)** zu genehmigen.

## **Ausgangslage**

Die Abfallverordnung soll modernisiert werden, da inzwischen verschiedene eidgenössische und kantonale Gesetze und Verordnungen revidiert und in Kraft gesetzt wurden. Daraus ergeben sich für die Gemeinden einige Neuerungen. Die Gebührengrundsätze verlangen zudem, dass die Abfallgebühren verursachergerecht erhoben werden.

Aus diesen Gründen müssen die kommunale Abfallverordnung sowie die Tarife der Grundgebühren den aktuellen Anforderungen entsprechen und angepasst werden. Ebenfalls soll z.B. mit Einführung der Kunststoffsammlung der Kreislaufgedanke verankert und das Thema Unterflurcontainer (UFC) in die neue Abfallverordnung aufgenommen werden.

Die Gemeinde Hausen am Albis orientiert sich für die vorliegende Revision der Abfallverordnung an den Muster-Abfallverordnungen des Kantons Zürich des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und dem Dienstleistungszentrum Amt (DILECA).

Hausen am Albis ist Verbandsmitglied der Interkommunalen Anstalt DILECA, welche mit der Entsorgung von verschiedenen Abfällen für die Gemeinden betraut ist.

Die Revision erfolgte in enger Begleitung durch die DILECA. Der Verordnungsentwurf wurde zudem durch das AWEL vorgeprüft und in der vorliegenden Form ohne Bemerkungen als genehmigungsfähig befunden.

Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Anlässlich der vorliegenden Revision soll das Thema der flächendeckenden Einführung von UFC inkl. Aufhebung der Strassensammlung neu eingebunden werden. Des Weiteren stehen für die Sammlungen des Grüngutes und Astmaterials zwei Sammlungsvarianten zur Auswahl: Variante a) entspricht der bisherigen gebührenfinanzierten Bringsammlung. Ihr wird die Variante b) einer neu einzuführenden Holsammlung mit Entsorgungsetiketten gegenübergestellt. Sodann wird das Littering thematisiert und unter Strafe gestellt. Die Kunststoffsammlung wird ebenfalls in der Abfallverordnung abgehandelt.

Die Abfallverordnung wird in allen Bereichen den heutigen Gegebenheiten angepasst. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen werden nachfolgend anhand der nummerischen Abfolge in der Abfallverordnung erläutert:

### **1. Kunststoffsammlung (Art. 4 Sammlung und Dienste)**

Es besteht in der Bevölkerung ein wesentliches Interesse daran, Kunststoffabfälle separat zu sammeln und stofflich zu verwerten. Einerseits wird so der Idee von geschlossenen Stoffkreisläufen Rechnung getragen, andererseits wird auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Mit einem optimalen Sammel- und Verwertungsangebot kann eine CO<sub>2</sub>-Einsparung erreicht werden.

Gemäss Art. 13 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) und § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) sind der Kanton und die Gemeinden angehalten, für die getrennte Sammlung und stoffliche Verwertung (Rezyklieren) von verwertbaren Anteilen des Siedlungsabfalls zu sorgen.

Das AWEL lädt die Gemeinden ein, die Einführung der Sammlung und stofflichen Verwertung von Kunststoffen aus Haushalten zu prüfen und umzusetzen. Art. 4 der Abfallverordnung liefert hierfür die erforderliche Rechtsgrundlage. Das AWEL hat die Sammlung von gemischten Kunststoffen umfassend analysiert. Demnach bringt die Sammlung von gemischten Kunststoffen einen ökologischen Mehrwert, wenn die notwendigen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Hierfür unterliegen die lizenzierten Systemanbieter einem Monitoring zur lückenlosen Kontrolle der Entsorgungswege. Die DILECA führt zu diesem Zweck im Bezirk gegenwärtig einen zwei-jährigen Versuch durch.

## **2. Unterflurcontainer (Art. 7 Unterflurcontainer für Kehricht)**

Zukunftsweisend sollen im ganzen Bezirk sogenannte Unterflurcontainersysteme (nachfolgend UFC genannt) zum unterirdischen temporären Deponieren von Abfallsäcken installiert werden. Im Sinne eines optimierten und ökologischen Sammeldienstes sowie haushälterischen Umgangs mit dem Boden, treibt die Gemeinde den Wechsel auf Unterflurcontainer für Kehricht und Separatabfälle sukzessive voran. Das Umstellen von der bisherigen Strassenrandsammlung mit Kehrichtsäcken und handelsüblichen Rollcontainern hin zu Unterflurcontainern für Kehricht erfolgt schrittweise und über einen längeren Zeitraum von rund 20 Jahren (bis ca. 2045).

Die Vorzüge der UFC sind das grosse Fassungsvermögen, die zeitlich uneingeschränkte Entsorgungsmöglichkeit für Private, der geringe Platzbedarf, die optische Attraktivität (gegenüber den vielen Säcken am Strassenrand), die gute Einordnung in die Umgebung sowie die geruchsarme, saubere und hygienische Entsorgung. Die Entsorgung von Abfallsäcken gestaltet sich zudem einfacher und kräftesparender gegenüber den Rollcontainern und verursacht kaum Lärm. Die bereits installierten Unterflursysteme z.B. am Löwenplatz, an der Bifangstrasse oder an der Ebertswilerstrasse belegen dies eindrücklich. Den vielen positiven Aspekten stehen die Kosten für die Bereitstellung der UFC-Standorte sowie die grössere Distanz zwischen Haushalten und UFC-Standort gegenüber. Falsche Abfallsäcke werden, das haben Erfahrungen in anderen Gemeinden gezeigt, wenige in den UFC entsorgt.

Pro Unterflurcontainer wird ein Einzugsgebiet für die entsorgungsberechtigten Liegenschaften definiert. Grundsätzlich sollte der UFC nicht von weiteren Entsorgern benutzt werden, wobei aufgrund der örtlichen Konstellationen gewisse Ausnahmen vorbehalten sind. Das Einzugsgebiet wird nach Möglichkeit am Strassenausgang zusammengefasst, womit möglichst wenig Mehrverkehr generiert wird. Die zumutbare Bring-Distanz im Siedlungsgebiet beträgt dabei maximal 250 m (unter Berücksichtigung der vom Bundesgericht vorgesehene Maximaldistanz von 350 m). Für jeden UFC-Standort wird ein Einzugsgebiet von maximal 60 - 80 Haushalten definiert. Bei Neubauten über 20 Wohneinheiten sind zwingend UFC für die Kehrichtentsorgung zu installieren. Der Bau einer solchen Anlage ist baurechtlich bewilligen zu lassen. Wo UFC für Kehricht in zumutbarer Bring-Distanz bereitgestellt sind, werden die Standorte für die Strassen-sammlung mittels separatem Gemeinderatsbeschluss schrittweise aufgehoben.

Der Gemeinderat nutzt in erster Priorität UFC-Standorte auf öffentlichem Grund und sichert in zweiter Priorität mit Entschädigungen und/oder verwaltungsrechtlichem Vertrag solche auf privatem Grund. Sind die Möglichkeiten erschöpft, kann der Gemeinderat mittels Quartierplanverfahren nach Planungs- und Baugesetz (PBG) weitere Landflächen sichern.

Insbesondere Wertstoffsammlungen wie Alu/Stahlblech, Glas und Kunststoffe sowie allenfalls Papier sollen wenn möglich ebenfalls auf UFC umgestellt werden.

## **3. Gewerbekehricht (Art. 8 Gewerbekehricht)**

Die Entsorgung des Gewerbekehrichts erfolgt weiterhin mit den genormten Rollcontainern.

#### 4. Grüngutsammlung (Art. 9 Grüngutsammlung und Art. 12 Gebührengesetze)

Bei der Grüngutsammlung muss mittels Variantenentscheid eine von zwei Sammelvarianten ausgewählt werden.

| Bringsammlung (Variante a)  | Holsammlung (Variante b)   |
|---|--|
| <p>Die Grüngut- und die Astsammlung wird unverändert an den bereits heute bestehenden Sammelstellen belassen. Allerdings wird die Entsorgungsstelle Chratz benutzerfreundlicher ausgestaltet. Die Kosten für die Astmaterial- und Grüngutsammlung (inkl. Häckseldienst) betragen im Jahresdurchschnitt der letzten vier Jahre knapp Fr. 120'000 (Zahlen 2020 – 2023).</p> <p>Mit der gegenwärtigen Bringsammlung ist die Gemeinde Hausen am Albis in der Lage, die Produktion von hervorragendem Kompost, mit welchem ein ökologisch wertvoller Humusaufbau ermöglicht wird, zu fördern. Ausserdem wird aus den verholzten Anteilen Pflanzenkohle zur Bodenverbesserung hergestellt.</p> <p>Mit der Firma, welche die Kompostierung durchführt, konnte vereinbart werden, dass der Bevölkerung von Hausen am Albis Kompost aus eigener Produktion kostenlos zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die positiven Aspekte der Bringsammlung sind nebst der hohen Qualität des Sammelgutes und der zeitlich nahezu uneingeschränkten Entsorgungsmöglichkeit auch der Vorteil der lokalen Lösung zur Kompostgewinnung und die Kosten.</p> <p>Dem gegenüber steht der grössere Aufwand für die Bevölkerung was den Ab- und Wegtransport des Grüngutes anbelangt (mehr Individualfahrten von und zu den Entsorgungsstellen).</p> <p>Die Verursachergerechtigkeit ist bei der Bringsammlung nur teilweise gegeben. Allerdings wird auch hier die Grundgebühr neu detaillierter verrechnet. Bei nachweisbarer eigener Kompostierung von Grüngut und Astmaterial kann die Gemeinde Hausen am Albis die Grundgebühr reduzieren.</p> | <p>Die Gemeinde führt – wie die allermeisten Bezirksgemeinden im Amt (Ausnahmen sind bis dato Knonau und Hausen am Albis) – die Holsammlung für Grüngut- und Astmaterial ein.</p> <p>Die Liegenschafteneigentümer erwerben einen Container sowie Gebührenmarken (Jahres- oder Einmalgebühren). Bei nachweisbarer eigener Kompostierung von Grüngut und Astmaterial kann die Gemeinde Hausen am Albis einen Erlass der Grundgebühr für Grüngut gewähren. Grosses Astmaterial wird zerkleinert und/oder bei grossen Mengen mit separater Vignette dem Entsorgungsunternehmen mitgegeben. Der heute separat angebotene Häcksel-service für Astmaterial wird eingestellt.</p> <p>Mit der Holsammlung kann die bequemere Grüngutsammlung angeboten werden und ein Teil der individuellen Entsorgungsfahrten entfallen.</p> <p>Die Holsammlung widerspricht dem Bestreben von zentralisierten Sammelplätzen. Weiter zeigen bestehende Holsammlungssysteme in Nachbargemeinden, dass das Sammelgut eine schlechtere Qualität aufweist, da nicht korrekte Materialien mitentsorgt werden.</p> <p>Die effektiven Kosten für die Holsammlung Grüngut- und Astmaterial werden im Vierjahres-Vergleich (Zahlen 2020-2023) in etwa 8 % oder knapp Fr. 10'000.- teurer eingeschätzt als bei der Bringsammlung. Zudem entspricht die Holsammlung dem gesetzlich vorgeschriebenen Verursacherprinzip besser.</p> <p>Bei der Holsammlung werden die Grünabfälle vergärt und Düngemittel hergestellt. Das dabei anfallende Biogas wird in einer Power-to-Gas-Anlage verstromt.</p> |

## 5. Definition der Abfälle

Für die Definition der Abfälle wird auf die übergeordnete Gesetzgebung verwiesen. Auf eine separate Aufzählung wird in der neuen Abfallverordnung verzichtet, weil die Abfalldefinitionen ändern können. Auf der Gemeindehomepage werden unter der Rubrik «Abfallarten» die aktuell gültigen Definitionen aufgeschaltet.

### Bringsammlung (Variante a) vs. Holsammlung (Variante b) – eine Einschätzung

Die Gemeinde Hausen am Albis führt als eine der wenigen Gemeinden im Bezirk seit vielen Jahren die Bringsammlung (Variante a) für Grüngut- und Astmaterial durch. Die Erfahrungen daraus sind überwiegend positiv. Die Vorzüge sind vorgängig in Ziff. 4 (Tabellenteil: Bringsammlung) näher ausgeführt. Hervorzuheben sind hier die zeitlich nahezu uneingeschränkte Entsorgungsmöglichkeit sowie die hochwertige Kompostgewinnung. Der Häckseldienst ergibt zusätzlich qualitativ hochwertiges Schnitzelgut.

Dieser Sammelvariante steht die im Bezirk bereits weit verbreitete Holsammlung (Variante b) gegenüber, die durch die Grüngut-Vignetten zwar verbrauchergerecht ausgestaltet ist, hingegen dem Bestreben von zentralisierten Sammelplätzen widerspricht. Erfahrungen zeigen zudem, dass die Qualität des Sammelgutes im Vergleich zur Bringsammlung schlechter ausfällt und ein erhöhtes Risiko von widerrechtlichem Entsorgen von Grüngut- und Astabfällen im Wald besteht, was insbesondere bei Neophyten dringend zu vermeiden ist.

Durch die Einführung der Holsammlung für Grüngut- und Astmaterial ist zu erwarten, dass die Grundgebühr aufgrund der damit einhergehenden verbrauchergerechten Grüngut-Vignette leicht sinkt. Allerdings ist die Holsammlung mit rund Fr. 130'000 (Kalkulation DILECA) jährlich rund 8 % teurer gegenüber der Bringsammlung (Fr. 120'000; Mittelwertberechnung Jahre 2020-2023).

Wenn auch der Gemeinderat das System des verbrauchergerechten Entsorgens bei der Holsammlung begrüsst, so sieht er dennoch bei der Weiterführung der bewährten Bringsammlung mehr Vorteile für die Gemeinde Hausen. Die oben erwähnten Entsorgungsmöglichkeiten und hochwertigen Kompostergebnisse überzeugen den Gemeinderat ebenso wie die tieferen Kosten. Aus diesen Gründen befürwortet der Gemeinderat die Weiterführung der bewährten Bringsammlung für Grüngut und Astmaterial.

#### **Stellungnahme des Gemeinderates**

Der Gemeinderat erachtet die vorliegende totalrevidierte Abfallverordnung (AbV) als sinnvoll und zeitgemäss.

Mit Verweis auf vorgenannte Abwägung der beiden Varianten bezüglich Grüngutentsorgung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Abfallverordnung (AbV) mit Annahme der Bringsammlung für Grüngut- und Astmaterial (Variante a).

## 2. Genehmigung der Gemeindeordnung (Teilrevision) und Verabschiedung zuhanden Urnenabstimmung

---

Der Gemeinderat beantragt der (vorberatenden) Gemeindeversammlung vom 12. März 2025

### zu beschliessen:

*Die Teilrevision der Gemeindeordnung betr. Anpassung der Behördenstrukturen (Auflösung der Tiefbaukommission und der Sozialbehörde) wird genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 verabschiedet.*

### Übersicht

Gestützt auf seine Legislaturzielsetzungen hat der Gemeinderat die Behördenstrukturen der Gemeinde Hausen überprüft. Er ist dabei zur Erkenntnis gelangt, dass die Tiefbaukommission und die Sozialbehörde, so wie sie heute aufgestellt sind, nicht mehr im Einklang mit einer zeitgemässen und effizienten Aufgabenerledigung stehen und damit unnötiger Verwaltungsaufwand generiert wird. Diese beiden Kommissionen sollen deshalb auf die Legislaturperiode 2026 - 2030 hin aufgelöst werden.

Hierfür ist eine Revision der Gemeindeordnung notwendig, welche vorschriftsgemäss in zwei Schritten erfolgt: Zuerst entscheidet die vorberatende Gemeindeversammlung über das Vorhaben und abschliessend entscheidet die Hausemer Stimmbevölkerung an der Urne darüber.

## Ausgangslage

Am 9. Dezember 2022 hat der Gemeinderat Klausur gehalten und mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Januar 2023 die Legislaturziele 2022 – 2026 genehmigt. Betreffend Schwerpunkt «Gemeindestrukturen» wurde unter anderem Folgendes festgehalten:

Wir streben eine Optimierung unserer Organisationsstrukturen mit dem Ziel der Verschlan­kung und Effizienzsteigerung an und erarbeiten bei Bedarf eine Gemeindeordnung-Revisionsvorlage.

Bereits bei der damaligen Klausur standen eine Anpassung oder Auflösung der Tiefbaukommission und der Sozialbehörde zur Diskussion. Zur Legislaturhalbjahr befasste sich der Gemeinderat anlässlich zweier Gemeinderatsitzungen erneut mit diesem Vorhaben und gestützt auf die Erfahrungen der letzten zwei Jahre konkretisierte sich das Vorhaben dahingehend, dass diese beiden Kommissionen tatsächlich auf den nächsten Legislaturbeginn im Sommer 2026 hin aufgelöst werden sollen. Auch die beiden betroffenen Kommissionen wurden zu diesem Vorhaben befragt und beide äusserten sich positiv zum Vorhaben. Mit Verhandlungsbericht vom 8. Oktober 2024 wurde erstmalig die Bevölkerung über das Vorhaben informiert.

## Erwägungen zur Tiefbaukommission

Die Tiefbaukommission, bestehend aus zwei Gemeinderatsmitgliedern sowie drei weiteren gewählten Mitgliedern, hatte bis anhin vor allem zwei Hauptfunktionen: Einerseits musste sie Finanzbeträge im 5-stelligen Bereich (bis Fr. 80'000, wobei vor allem Ausgaben zwischen Fr. 10'000 und Fr. 40'000 im Tiefbau relativ häufig vorkommen) in ihrem Zuständigkeitsbereich freigeben und andererseits sollte dort eine vertiefte fachliche und technische Beurteilung sowie Beratung stattfinden. Problematisch war dabei der hohe Aufwand für die Sitzungsvorbereitung und Durchführung sowie die Nachbereitung durch das Verwaltungspersonal, verbunden mit dem meist ungünstigen Timing durch die bloss einmal monatlich stattfindenden und bereits ein Jahr im Voraus festgesetzten Behördensitzungen. Auch zeigte sich immer mehr, dass die gewählten Milizbehördenmitglieder meist jeweils nur ein Thema gut abdecken und für andere Geschäfte nur einen geringen Beratungsbeitrag leisten können. Zudem haben sie keinen Gesamtblick über die Finanzplanung der Gemeinde und können deswegen auch zur Priorisierung unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel nur indirekt beitragen. Gestützt darauf stellen auch die amtierenden Mitglieder der Tiefbaukommission deren Zweckmässigkeit in der heutigen Form in Frage.

## Lösungsansatz

Um diesen Nachteilen angemessen zu begegnen, soll künftig einerseits der Gemeinderat direkt und ohne Antragsstellung durch die Tiefbaukommission in deren Fachbereich entscheiden. Wo nötig und sinnvoll, wird ein themenspezifischer Fachexperte für die Vorbereitung und/oder Beratung im Gemeinderat beigezogen.

Um den Gemeinderat vor Überlastung zu schützen, sollen weitere Kompetenzen des Gesamtgremiums an seine Mitglieder, namentlich den Tiefbauvorstand, delegiert werden. So soll der Tiefbauvorstand künftig auch bei höheren Ausgaben als Fr. 10'000, welche im Bereich Tiefbau- und Werke sehr rasch erreicht sind, selbständig entscheiden können. Die Stärkung des Delegations- und des Ressortprinzips wurde mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 2018 (gemäss dessen § 44) explizit gefördert, in der Gemeinde Hausen aber bis anhin nicht umgesetzt.

Der Ressortvorstand Tiefbau wird dabei beraten und unterstützt durch das leitende Personal des Bauamtes. Die aktuell vorhandene und auch künftig angestrebte Fachkompetenz in der Bauverwaltung soll Gewähr bieten, dass die Qualität der bisherigen Tiefbaukommissionbeschlüsse erhalten bleibt. Bei Bedarf kann sich der Tiefbauvorstand ergänzend durch themenspezifische Fachexperten beraten lassen.

Die neuen auf Flexibilität ausgerichteten Abläufe und Organisationsstrukturen inkl. Finanzkompetenzen sollen in einem Verwaltungs- und Kompetenzreglement festgehalten werden. Vor allem die dadurch erhöhte zeitliche Flexibilität bei Entscheiden von geringerer Tragweite wird sich positiv auf die Effizienz auswirken. Aber auch bei Entscheiden von grösserer Tragweite, namentlich bei Grossprojekten, wird es sich positiv auswirken, dass die Entscheide nicht mehr zwei Gremien durchlaufen müssen und der Gemeinderat schon wesentlich früher als bisher in die Entscheidungsfindung involviert wird.

### **Erwägungen zur Sozialbehörde**

Die Gemeinde Hausen ist derzeit im Bereich Soziales so organisiert, dass sie, in Zusammenarbeit mit sieben weiteren Trägergemeinden, verschiedene Sozialleistungen vom Sozialdienst Bezirk Affoltern bezieht. Dieser übernimmt in den folgenden Bereichen eine umfassende und professionelle Betreuung:

- Asyl- und Migrationswesen
- Berufsbeistandschaft
- Persönliche Hilfe
- Suchtberatung
- Wirtschaftliche Sozialhilfe

Der Sozialdienst Bezirk Affoltern ist als professionelle Fachstelle verantwortlich für die Führung sämtlicher Dossiers und die Bearbeitung von Anträgen, welche bereits in ausformulierter Entscheidungsform daherkommen. Die Fachkompetenz und Erfahrung dieser Institution gewährleisten eine fundierte und einheitliche Bearbeitung der Anliegen der Gemeinde Hausen sowie der anderen Trägergemeinden. Der Sozialdienst gewährleistet, dass sämtliche Fälle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und mit einer fundierten Fachberatung behandelt werden.

In der Sozialbehörde der Gemeinde Hausen, bestehend aus der Sozialvorsteherin und vier weiteren gewählten Mitgliedern, werden derzeit überwiegend unbestrittene Anträge des Sozialdienstes Bezirk Affoltern behandelt und es wird über bereits von der Sozialvorsteherin genehmigte Kurzanträge informiert. Aufgrund der zentralen Zuständigkeit des Sozialdienstes für die Verwaltung der Dossiers und die Bearbeitung der Anträge hat die Sozialbehörde der Gemeinde Hausen nur noch eine bescheidene operative Rolle. Dies führt dazu, dass die monatlich abgehaltenen Sitzungen der Sozialbehörde teilweise sehr kurz ausfallen, weil die dann anstehenden Fälle kaum Diskussionsbedarf ergeben.

Die Sozialsekretärin der Gemeinde Hausen fungiert als Schnittstelle für Anfragen, die telefonisch, per E-Mail oder vor Ort in der Gemeindeverwaltung eingehen. Sie übernimmt die Triagestellung und steht in regelmäßigem Austausch mit dem Sozialdienst Bezirk Affoltern. Die Sekretärin bereitet die Beschlüsse des Sozialdienstes für das Protokoll der Sozialbehörde vor. Ähnlich wie im Bereich Tiefbau erfolgt im Sozialbereich bereits heute die gemeindeinterne Qualitätssicherung durch ein gutes Zusammenspiel des fachlich ausgebildeten Verwaltungspersonals und der Ressortvorsteherin.

Aufgrund der kaum mehr vorhandenen Bedeutung ihrer Aufgabe, stellen auch die amtierenden Mitglieder der Sozialbehörde deren Existenznotwendigkeit in der heutigen Form in Frage. In den wenigen Fällen, die zu Diskussionen führen, besteht meist kein Entscheidungsspielraum, da die Entscheidungen bereits durch den Sozialdienst auf Grundlage fachlicher Kriterien und übergeordneter Vorgaben vorgegriffen werden. Deren Richtigkeit können in der Regel abschliessend durch die Sozialsekretärin und die Sozialvorsteherin beurteilt werden und bei Bedarf kann eine zusätzliche Expertise durch Fachpersonen (z.B. Juristen) zugezogen werden.

### **Lösungsansatz**

Aufgrund der fachlichen Expertise des Sozialdienstes Bezirk Affoltern sowie der Sozialsekretärin der Gemeinde Hausen in Kombination mit dem sehr geringen verbleibenden politischen

Ermessensspielraum rechtfertigt sich die Weiterführung der Sozialbehörde nicht mehr und diese soll aufgehoben werden. Ähnlich wie im Bereich Tiefbau soll das Ressortprinzip gestärkt und die Entscheidungskompetenzen der Sozialvorsteherin in Zusammenarbeit mit der Sozialsekretärin erweitert werden. Dabei braucht es eine Abstimmung mit dem derzeit im Sozialdienst Bezirk Affoltern laufenden Projekt, mit welchem die Kompetenzen des Sozialdienstes einheitlich für alle acht Trägergemeinden erweitert werden. Es wird erwartet, dass diese trägergemeindeübergreifende Neuregelung zeitlich ebenfalls auf die nächste Legislatur hin umgesetzt werden kann.

## Umsetzung in der Gemeindeordnung

In gesetzestechnischer Hinsicht kann die Vorlage auf Stufe Gemeindeordnung relativ einfach umgesetzt werden. Gemäss Rücksprache mit dem Gemeindeamt reicht es, wenn Art. 5 Ziff. 3 und 7 (betr. Urnenwahlen) sowie die Artikel 42 bis 47 (betreffend Tiefbaukommission und Sozialbehörde) ersatzlos aus der Gemeindeordnung gestrichen werden. Diese lauten derzeit (grau markierte Stellen sind zu streichen):

### Art. 5 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.
6. die Mitglieder der Baukommission
7. die Mitglieder der Tiefbaukommission

### 3.4 Tiefbaukommission

#### Art. 42 Zusammensetzung

Die Tiefbaukommission besteht aus dem Werkvorsteher bzw. der Werkvorsteherin als Präsidenten bzw. Präsidentin, dem Hochbauvorsteher bzw. Hochbauvorsteherin und drei weiteren an der Urne zu wählenden Mitgliedern

#### Art. 43 Aufgaben

Die Tiefbaukommission ist zuständig für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, den Gewässerunterhalt, die Siedlungsentwässerung sowie das Strassenwesen der Gemeinde und vollzieht die diesbezüglichen Verordnungen.

#### Art. 44 Finanzbefugnisse

Die Tiefbaukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben bis Fr. 50'000,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,

4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis höchstens Fr. 30'000, was auch dem Maximalbetrag pro Jahr entspricht.

### **3.5 Sozialbehörde**

#### **Art. 45 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorsteher bzw. der Sozialvorsteherin als Präsidenten bzw. Präsidentin und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 46 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde besorgt alle Aufgaben, die der Gemeinde im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Sie verwaltet die Sozialfonds und entscheidet über Vergabungen.

#### **Art. 47 Finanzbefugnisse**

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben bis Fr. 100'000,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck.
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis höchstens Fr. 20'000, was auch dem Maximalbetrag pro Jahr entspricht.

Sodann sind gemäss Empfehlung des Gemeindeamtes für eine fristgerechte Umsetzung auf die neue Legislatur hin noch folgende beiden **Übergangs- und Schlussbestimmungen** aufzunehmen:

#### **Art. 60 Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2025**

Die Streichung von Art. 5 Ziff. 3 und Ziff. 7 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Hausen am Albis tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung per 1. November 2025 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt tritt der neue Artikel 61 in Kraft. Die übrigen Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft.

#### **Art. 61 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2025**

Aufgrund der Abschaffung der Tiefbaukommission und der Sozialbehörde per Ende der Amtsperiode 2022 bis 2026 sind bei den Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026 bis 2030 die drei weiteren Mitglieder der Tiefbaukommission und die vier weiteren Mitglieder der Sozialbehörde nicht mehr an der Urne zu wählen.

Die (vollständige) aktuelle Gemeindeordnung ist auf der Gemeindehomepage einsehbar.

## Zeitplan

|                                  |                          |
|----------------------------------|--------------------------|
| Vorberatende Gemeindeversammlung | 12.03.2025               |
| Urnenabstimmung                  | 28.09.2025               |
| Prüfung/Genehmigung durch RR*    | Ab 01.10.2025            |
| Inkraftsetzung                   | 01.11.2025 / 01.07.2026* |

\* Untergeordnete/formelle Anpassungen aufgrund des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses bleiben vorbehalten.

\*\* Die Erneuerungswahlen im Frühling 2026 werden somit bereits gestützt auf die neuen Behördenstrukturen durchgeführt, wobei die bisherigen Behördenmitglieder noch bis Ende Juni 2026 im Amt bleiben. Auf die neue Legislatur hin soll auch das vom Gemeinderat zu erlassende Verwaltungs- und Organisationsreglement, welches auch die Kompetenzdelegationsregelungen an die Ressortvorstehenden enthält, in Kraft gesetzt werden.

### Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die heutigen Behördenstrukturen der Gemeinde Hausen nicht mehr zeitgemäss sind und einem haushälterischen Umgang mit den Ressourcen nicht förderlich sind. Er ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden Revisionsvorschlag, die Tiefbaukommission und die Sozialbehörde auf die neue Legislatur hin aufzulösen, das Bearbeitungstempo mit weniger Ressourcenaufwand gesteigert werden und dank gleichzeitigem gezieltem Beizug von externem Expertentum die Entscheidqualität erhalten oder sogar gesteigert werden kann. Das Vorhaben wird auch von den beiden betroffenen Kommissionen, der Tiefbaukommission und der Sozialbehörde, befürwortet.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung deshalb die Genehmigung dieser Gemeindeordnungsrevision bzw. die Verabschiedung derselben zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025.

### 3. Kreditgenehmigung für Wasserleitungersatz altes Reservoir Ebertswil-Houen-Hirzwangen

---

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 12. März 2025

#### zu beschliessen:

*Der Kredit für den Ersatz Trinkwasserleitung Altes Reservoir Ebertswil – Houen – Hirzwangen und Hirzwangen – Tobel von Fr. 1'225'000 inkl. MwSt. wird genehmigt.*

#### Übersicht

Vorliegend ist darüber zu entscheiden, ob ein Kredit für einen Ersatz der Trinkwasserleitungen vom Alten Reservoir Ebertswil – Houen – Hirzwangen und Hirzwangen – Tobel gesprochen werden soll.

Der Ersatz ist notwendig, da die bestehenden Leitungen sehr alt und in einem schlechten Zustand sind und bereits mehrfach Rohrbrüche verursachten.

Die Gesamtkosten für das Projekt werden mit Fr. 1'225'000 inkl. MwSt. veranschlagt. Die Wasserversorgung liegt im Zuständigkeitsbereich der Tiefbaukommission, weshalb diese um die Kreditgenehmigung ersucht. Der Gemeinderat hat den Antrag geprüft und empfiehlt diesem zuzustimmen.

## Ausgangslage

Die bestehende Grauguss-Leitung aus dem Jahr 1896 vom alten Reservoir Ebertswil über Houen bis Hirzwangen ist in einem schlechten Zustand und muss nach zahlreichen Rohrbrüchen ersetzt werden. Dies trifft auch auf die Asbestzement-Leitung aus dem Jahr 1953 von Hirzwangen bis Tobel zu. Im Zusammenhang mit dem Projekt wurde die Linienführung in Absprache mit der Wasserversorgung neu gewählt. Neben der Leitungslage war auch das Vermeiden von Hochpunkten ein integrierender Bestandteil der Projektierung.

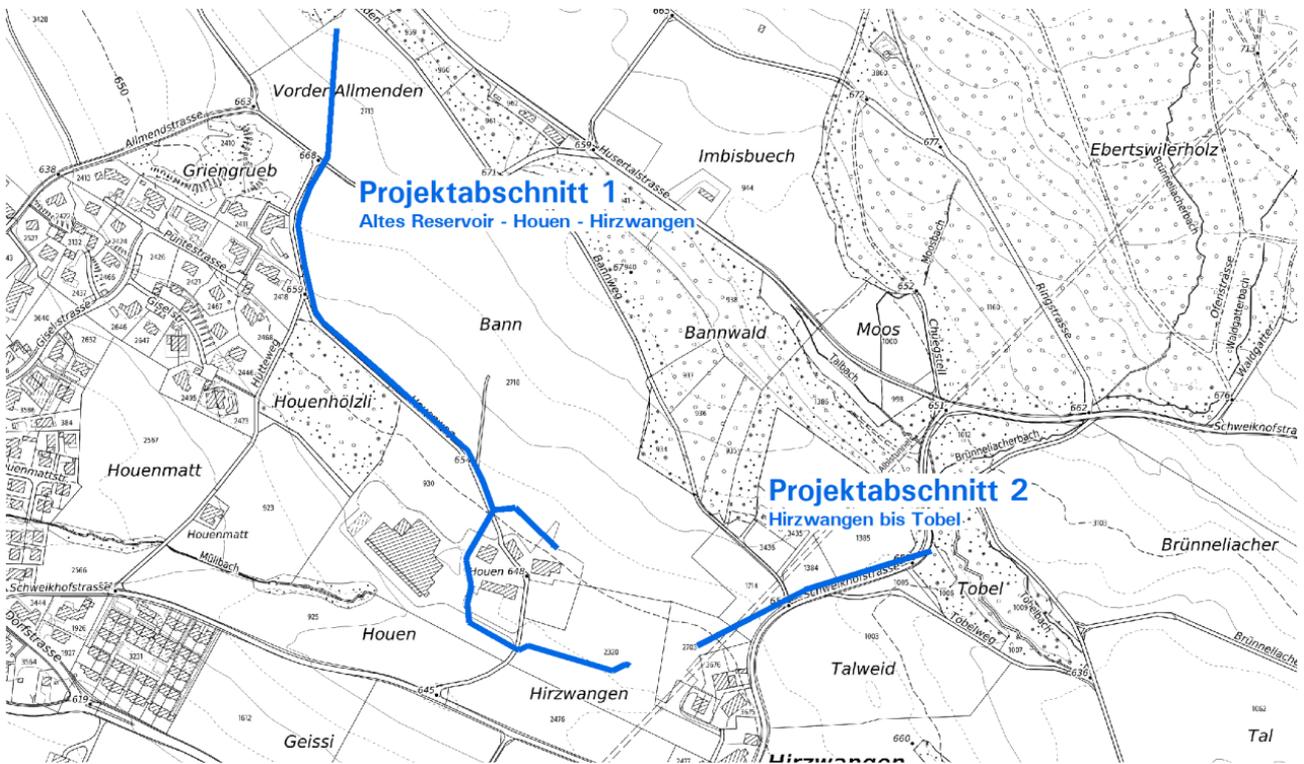


Bild 1: Geplanter Ersatz der Wasserleitungen Altes Reservoir – Hirzwangen und Hirzwangen – Tobel

Der Ersatz der Trinkwasserleitungen Altes Reservoir – Hirzwangen (Abschnitt 1) und Hirzwangen – Tobel (Abschnitt 2) ist im aktuellen GWP (Genereller Wasserversorgungs-Plan) vorgesehen. Das Zwischenstück wurde bereits anlässlich eines Wasserleitungsbruches erneuert.

## Projektbeschreibung

### Generelles

Das Projekt lässt sich in zwei Bereiche unterteilen. Zum einen erfolgt der Ersatz der bestehenden Leitung im Bereich altes Reservoir, Vorder Allmenden über Houen bis Hirzwangen, zum anderen entlang der Schweikhofstrasse von Hirzwangen bis Tobel. Beide Abschnitte werden vom Reservoir «Husertal» gespiesen.

Die Leitungslängen betragen ca.:

|                                  | <b>Abschnitt 1</b> | <b>Abschnitt 2</b> | <b>Total</b>   |
|----------------------------------|--------------------|--------------------|----------------|
| Hauptleitung, DN 150 mm          | 825 m              | --                 | 825 m          |
| Hauptleitung, DN 125 mm          | --                 | 247 m              | 247 m          |
| Hydrantenzuleitung, DN 125 mm    | 3 m                | 3 m                | 6 m            |
| Hausanschlüsse, DN 50            | 55 m               | 2 m                | 57 m           |
| Hausanschlüsse Rohreinzug, DN 50 | 155 m              | --                 | 155 m          |
| <b>Total</b>                     |                    |                    | <b>1'290 m</b> |

### **Leitungsführung**

Die Linienführung der neuen Rohrleitung wurde gemäss Projektskizze vom 31. Juli 2024 übernommen und an die bestehenden Gegebenheiten angepasst. Die neue Trinkwasserleitung wird nicht mehr quer über das Landwirtschaftsland, sondern neu entlang von Strassen und Wegen verlegt. Zusammenschlüsse finden teilweise zwischen Bäumen innerhalb von Drainagen statt. Bei der Wahl der Linienführung wurde auf einen ausreichenden Abstand zu künftigen Wurzelbereichen geachtet.

### **Materialien Hauptleitung**

Für die neuen Wasserleitungen werden duktile Gussrohre mit BLS-Verbindung verwendet. Die Nennweite des Hauptrohrs beträgt im ersten Abschnitt 150 mm und im zweiten 125 mm. Für eine einwandfreie Lagerung werden die Rohre mit Betonkies umhüllt.

### **Hydranten**

Gegenwärtig befinden sich 4 Hydranten im Perimeter. Die drei Hydranten Nr. 411 bis 413 liegen mit einer maximalen Entfernung von 95 m nahe beieinander. In Absprache mit der Gemeinde und der Feuerwehrkommandantin wird der Hydranten Nr. 411 ersetzt und 412 und 413 entfernt. Hydrant Nr. 414 wird ebenfalls ersetzt.

### **Nebenprojekte**

Um mögliche Synergien zu bündeln, wurden die Eigentümer weiterer Leitungen angefragt. Folgende Projekte werden zusätzlich ausgeführt:

- Telefon
  - Im Bereich Weiler Houen wird in Absprache mit dem Eigentümer ein Kabelschutzrohr verlegt. Der Eigentümer liefert das notwendige Rohrmaterial. Die Leitungslänge beträgt ca. 86 m und das Rohr wird zusammen mit der Trinkwasserleitung im Kombigraben verlegt.
- Drainagen
  - Innerhalb der Parzelle Nr. 2718 oberhalb des Houenwegs wird eine neue Drainageleitung in Absprache mit dem Pächter verlegt, um eine Wasserlache zu beseitigen. Die Leitungslänge beträgt ca. 28 m. Der Anschluss erfolgt am bestehenden Drainagen-Netz.
- Werke Dritter
  - Bei einer Befragung der Werkeigentümer im Oktober 2024 wurden keine Ausbauwünsche mitgeteilt.
- Instandstellung Strassen
  - Die für die Baustellenzufahrt verwendeten Wege (Hütteweg, Houenweg) werden voraussichtlich nach Ausführung der Bauarbeiten sanierungsbedürftig sein, da der Zustand bereits heute nicht optimal ist. Es ist vorgesehen, die genannten Wege auf einer Länge von ca. 425 m gemäss Bestand instand zu stellen.
  - Die Schweikhofstrasse weist einen guten Ausbaustandard auf. Es wird erwartet, dass die Schweikhofstrasse der Belastung der Baustellenfahrzeuge standhält und keine Instandstellungsmassnahmen benötigt werden.

### **Gewässerschutzbereich**

Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich «übrige Bereiche». Es sind keine Grundwasserschutzzonen im Perimeter erfasst. Südlich des Weilers Houen liegt ein eingedoltes, öffentliches Gewässer (Mülibach). Das Trinkwasserprojekt weist einen ungefähren Abstand von 18.50 m zum Mülibach auf, womit keine gesonderten Massnahmen vorzusehen sind. Beim Projektende entlang der Schweikhofstrasse, auf Höhe Parzelle Nr. 1006 verläuft der Talbach östlich des Zusammenschlusses mit einem Abstand zum Projekt von ca. 20 m. Auch hier sind keine gesonderten Massnahmen einzuplanen.

### **Fruchtfolgeflächen / Umgang mit Boden**

Es werden ca. **695 m** neue Trinkwasserleitung innerhalb von Fruchtfolgeflächen verlegt. Durch das Projekt werden **1'660 m<sup>2</sup>** an Fruchtfolgeflächen für den Leitungsbau abgetragen und anschliessend wieder instandgesetzt.

Für die Baupiste und Materialdepots werden Flächen von ca. 7'650 m<sup>2</sup> temporär befahren und als Lagerplatz benutzt. Die angegebene Menge entspricht einem Schätzwert und kann je nach Unternehmer und vorgesehener Baustellenlogistik variieren. Neben den baulichen Eingriffen in den Boden (Aushübe) sind für den Zugang Baupisten vorgesehen. Die Zufahrt soll sofern möglich mit Raupenfahrzeugen über den gewachsenen Boden erfolgen. Die Fahrzeuge sind so zu wählen, dass der Boden nicht unzulässig verdichtet wird.

### **Bodenschutz**

Die Gemeinde Hausen am Albis hat in der nahen Vergangenheit diverse vergleichbare Objekte betr. Bodenschutz begleitet (z.B. Neubau Reservoir Ebertswil 2018 in unmittelbarer Umgebung und Ersatz Wasserleitung Ebertswil-Wesenmatt) und kann auf die daraus gewonnenen Erkenntnisse zugreifen.

### **Altlasten**

Gemäss den aktuellen Plänen ist der Projektperimeter nicht im Prüferimeter für Bodenverschiebungen eingetragen. Hingegen ist in den Bereichen «Griengrueb» im Kataster der belasteten Standorte jeweils ein Ablagerungsstandort vermerkt. Das Projekt liegt ausserhalb dieser Fläche. Weiter sind keine Neophyten, archäologischen Zonen oder denkmalgeschützte Bauten vermerkt.

### **Terminübersicht**

Aufgrund der Lage im Landwirtschaftsland werden die Arbeiten für die Sommermonate, möglichst während Trockenperioden, vorgesehen. Der genaue Ablauf und die Etappierung der Arbeiten werden nach der Submission mit dem gewählten Unternehmer, dem Sanitär und der Wasserversorgung definiert.

|  |                   |
|--|-------------------|
| Projektgenehmigung, Kreditbewilligung, Arbeitsvergabe: | Januar 2025       |
| Submission:  | Februar/März 2025 |
| Gemeindeversammlung:                                   | März 2025         |
| Baubeginn:   | Sommer 2025       |

## Finanzielles

| <b>Bauprojekt Sanierung WL Altes Res. – Hirzwangen – Tobel</b>       |            |                  |
|--|------------|------------------|
| Kostengenauigkeit +/- 10%  |            |                  |
| <b>Hauptarbeiten</b>   |            |                  |
| Baumeisterarbeiten   | Fr.        | 490'000          |
| Rohrverlegearbeiten  | Fr.        | 380'000          |
| <b>Nebenarbeiten</b>   |            |                  |
| Ingenieurgeometer, Absteckungen                                      | Fr.        | 2'000            |
| Fachbegleitung Gemeinde  | Fr.        | 25'000           |
| Fachperson Bodenschutz   | Fr.        | 10'000           |
| Gärtnerarbeiten, Rekultivierung, Zäune                               | Fr.        | 20'000           |
| Dienstbarkeiten, Ertragsausfall                                      | Fr.        | 30'000           |
| <b>Vermessung</b>  |            |                  |
| Nachführung und Einmass  | Fr.        | 6'000            |
| <b>Technische Arbeiten</b>   |            |                  |
| Bauprojekt   | Fr.        | 22'200           |
| Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag                        | Fr.        | 22'200           |
| Ausführungsprojekt   | Fr.        | 6'400            |
| Bauausführung, Bauleitung  | Fr.        | 25'200           |
| Inbetriebnahme, Abschluss  | Fr.        | 5'600            |
| Reserve/Unvorhergesehenes ca. 10% (auf Tiefbau- und Sanitärarbeiten) | Fr.        | 88'400           |
| <b>Total exkl. MwSt.</b>   | <b>Fr.</b> | <b>1'133'000</b> |
| MwSt. 8.1%   | Fr.        | 91'773           |
| <b>Total inkl. MwSt. (gerundet)</b>                                  | <b>Fr.</b> | <b>1'225'000</b> |

Das von der GPW eingereichte Projekt ist schlüssig. Die Kostenberechnung weist realistische Zahlen aus.

Die Kosten für das Bauprojekt Sanierung Wasserleitung Altes Reservoir – Hauen – Hirzwangen und Hirzwangen – Tobel müssen von der Gemeinde Hausen zu 100% selbst getragen werden. Eine Subvention ist für dieses Projekt nicht erhältlich. In der Finanzplanung (Investitionsrechnung) wurde für dieses Projekt insgesamt Fr. 1'000'000 eingestellt. Die Kosten werden auf 50 Jahre abgeschrieben.

Sämtliche Durchleitungsrechte sind bereits vorhanden und das Baugesuch ist beim Kanton Zürich eingereicht.

### Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat erachtet den Ersatz der Wasserleitung als notwendig und das Projekt als schlüssig. Er empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme der Kreditvorlage.

#### 4. Kreditgenehmigung für Umgebungsgestaltung Primarschulareal

---

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 12. März 2025 zu beschliessen:

*Für die Umgebungsgestaltung Schul- und Pausenareal Primarschule, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 750'000 genehmigt.*

##### **Übersicht**

Unter Einbezug aller Beteiligten der Primarschule Hausen wurde ein partizipatives Projekt für die Umgebungsgestaltung des Schul- und Pausenplatzareals erarbeitet. Dessen Umsetzung soll wie folgt in drei Etappen stattfinden:

Etappe 1 «Spielhügel und Spielwiese» ► Umsetzung 2025

Etappe 2A und 2B «Pausenpavillons und Spieltürme» ► Umsetzung 2025

Etappe 3 «Asphaltbelag und Sitzarena» ► Umsetzung 2026

Für die Umgebungsgestaltung des Schul- und Pausenareals ist ein Verpflichtungskredit im Umfang von Fr. 750'000 zu genehmigen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem vorgeschlagenen Konzept den Bedürfnissen der Primarschulkindern gerecht zu werden und die Umgebung der Primarschule unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte aufzuwerten.

## Ausgangslage

Während dem Bau des neuen Primarschulhauses hat sich immer deutlicher gezeigt, dass die Umgebung und das Pausenareal der Primarschule nicht mehr den heute geltenden Anforderungen an eine kindgerechte Umgebungsgestaltung, den pädagogischen und didaktischen Anforderungen betreffend die Bedürfnisse für eine «Schule im Freien» entspricht und zudem ökologisch und bezüglich Biodiversität in einem schlechten Zustand ist. Ausserdem ist der Belag des grossen Pausenplatzes beim alten Primarschulhaus in die Jahre gekommen und muss saniert werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2023 hat der Gemeinderat entschieden, das Areal neu zu beplanen und zu gestalten. Die Konzept- und Planungsarbeiten wurden der Firma SpielRaum in Bern vergeben. Eine erste Partizipation mit allen Beteiligten (den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen, der Schulleitung, der Hauswartung, dem Elternrat sowie den Behörden) sowie eine Onlineumfrage wurde durch die Firma SpielRaum bereits im Frühjahr 2024 durchgeführt und das Ergebnis in die Gestaltungsplanung einbezogen.

## Lösungsansatz

Um die Umgebung des Schul- und Pausenareals vielseitig und wertvoll für Pause, Spiel und Unterricht im Freien zu gestalten, hat die Firma SpielRaum alle Umfragen und Anregungen ausgewertet und ein Konzept erstellt, in dem folgende Elemente umgesetzt werden:

- Die Fussballwiese wird neu drainiert um Feuchtigkeit zu minimieren
- Es entsteht eine Hügellandschaft mit Raum für Biodiversität
- Die Grüngutmulde wird ersetzt und an einen neuen Standort verschoben
- Es entsteht ein neuer Pavillon für Pausen- sowie Freiluftunterricht
- Der bestehende Spielplatz wird neu strukturiert und mit neuen Spielgeräten versehen
- Der alte Geräteunterstand wird abgebrochen und eine Sitzarena erstellt
- Der grosse Asphaltplatz wird saniert und das ursprüngliche Steinmuster nachgebaut

Der Spielplatz Chilehof und der Pausenplatz der alten Sek wurde nicht in den Betrachtungsperimeter einbezogen.

Nach der erfolgreichen strategischen und partizipativen Planung soll nun die Gemeindeversammlung über den Verpflichtungskredit des Gesamtprojekts abstimmen.

## Etappenweise Umsetzung

Das Projekt soll mit Rücksicht auf den Schulbetrieb wie folgt etappiert umgesetzt werden:

### Etappe 1 «Spielhügel und Spielwiese» Umsetzung 2025

Mit einer Aufwertung der Spielwiese wird diese für Pausenaktivitäten besser nutzbar. Ziel ist es, eine Fläche zu erhalten, auf welcher Aktivitäten wie z.B. Fussballspielen oder freies Spielen möglich sind, wodurch der obere Pausenplatz entlastet werden soll. Mit einer Geländemodellierung werden fünf Spielhügel geschaffen, die für ein abwechslungsreicheres Schulareal sorgen. Zudem muss die Mulde für die Grünabfälle des Schulareals verschoben und ersetzt werden. Die Mulde wird neu an der Rebbergstrasse in den Boden versetzt und wird somit die Aktivitäten auf dem Pausenareal nicht mehr stören.

### Etappe 2A und 2B «Pausenpavillons und Spieltürme» Umsetzung 2025

Die Etappe 2A beinhaltet das Erstellen des Pausenpavillons. Dieser bietet die Möglichkeit als Outdoor-Klassenzimmer genutzt zu werden. Vorgesehen ist eine Ausführung in Holzbau. Der Ersatz, der in die Jahre gekommenen Spieltürme wird in der Etappe 2B umgesetzt. Es entstehen zwei neue Spieltürme, die von einem Hindernisparcours ergänzt werden.

### Etappe 3 «Asphaltbelag und Sitzarena» Umsetzung 2026

Eine Sanierung des Asphaltbelages, sowie das Wiederherstellen des historischen Belagsmusters wird in der Etappe 3 ausgeführt. Zusätzlich werden die südwestlich gelegenen Nebengebäude durch eine grosszügige Sitzarena und weitere Bäume und Sonnensegel ersetzt.

Der Einbezug der Schülerinnen und Schüler wird in den Etappen 1 und 2 weitergeführt. Hier sind Anlässe wie die Teilnahme an den Präsentationen der Spielgerätebauer, Mitmachbaustellen und ein gemeinsamer Spatenstich angedacht.

### **Finanzielles**

Für die Umgebungsgestaltung des Schul- und Pausenareals ist ein Verpflichtungskredit im Umfang von Fr. 750'000 zu genehmigen. In der Finanzplanung (Investitionsrechnung) wurde für dieses Projekt insgesamt Fr. 650'000 eingestellt. Die Kosten werden auf 20 Jahre abgeschrieben.

Der Kostenvoranschlag (+/- 10%) präsentiert sich wie folgt:

| <b>Gartenbauarbeiten</b>  | <b>Kostenvoranschlag in Fr. exkl. MwSt.</b> |
|---|---|
| Etappe 1  | 95'058.00                                   |
| Etappe 2 B  | 33'915.00                                   |
| Etappe 3  | 6'200.00                                    |
| <b>Total Gartenbauarbeiten</b>                                      | <b>135'173.00</b>                           |
| <b>Spielgerätebau</b>   |   |
| Etappe 1  | 11'003.00                                   |
| Etappe 2 A  | 3'000.00                                    |
| Etappe 2 B  | 91'851.00                                   |
| Etappe 3  | 2'800.00                                    |
| <b>Total Spielgerätebau</b>   | <b>108'654.00</b>                           |
| <b>Neubau Pausenpavillon Etappe 2 A</b>                             | <b>55'645.00</b>                            |
| <b>Baukosten Sanierung Pausenplatz Belag Etappe 3</b>               | <b>278'694.00</b>                           |
| *Baunebenkosten + Honorar SpielRaum inkl. partizipatives Vorprojekt | 85'280.00                                   |
| Reserve / Rundung (~ 4.5%)  | 30'357.00                                   |
| <b>Total Netto</b>  | <b>693'803.00</b>                           |
| MwSt.   | 56'198.00                                   |
| <b>Bruttokredit +/-10%</b>  | <b>750'000.00</b>                           |

\*In der Kostenstelle «Baunebenkosten + Honorar SpielRaum inkl. partizipatives Vorprojekt Fr. 85'280.00» sind die bereits ausgeführten Vorleistungen (Grundlagenerarbeitung, Administration, Organisation, Protokolle, Sicherstellung Informationsfluss, Partizipationsprozess, Dokumenterstellung, Erarbeitung Vorprojekt) enthalten.

Die Gesamtkosten für die Umgestaltung des Schul- und Pausenareals übersteigen die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates. Die Gemeindeversammlung hat über das Geschäft zu entscheiden.

### **Zeitplan**

Der Gemeinderat möchte die Umgestaltung des Schul- und Pausenareals in der zweiten Jahreshälfte 2025 und im Jahr 2026 umsetzen.

Der angedachte Umsetzungszeitplan sieht demnach wie folgt aus:

**Etappen 1 und 2**

|                  |   |
|------------------|---|
| Feb. – März 2025 | Baubewilligungsverfahren  |
| März 2025        | Ausschreibung mit Ausführungsplänen Etappen 1, 2A, 2B mit Synergien zu Etappe 3 |
| April 2025       | Offertvergleich   |
| Mai 2025         | Vorstellungsrunde der Baufirmen und Arbeitsvergabe                              |
| Mai 2025         | Erstellen definitives Bauprogramm / Werkverträge                                |
| Juli 2025        | Baustart mit Spatenstich  |
| Juli – Okt 2025  | Bauphase / Mitmachbaustelle Etappe 1 und 2                                      |
| Ab November 2025 | Schlussrechnung, Abnahme, Einweihungsfest Etappe 1 und 2                        |

**Etappe 3**

|                   |  |
|-------------------|--|
| März - April 2026 | Ausschreibungsplanung zusätzliche Arbeiten / Arbeitsvergabe zusätzliche Arbeiten |
| Juli 2026         | Baustart   |
| Juli – Aug. 2026  | Ausführung   |
| September 2026    | Bepflanzung  |
| Ab November 2026  | Schlussrechnung, Abnahme   |

**Stellungnahme des Gemeinderates**

Der Gemeinderat erachtet die vorgeschlagene Neugestaltung des Schul- und Pausenareals der Primarschule als geeignet, um den heute geltenden Anforderungen an eine kindgerechte Umgebungsgestaltung, den pädagogischen und didaktischen Anforderungen für eine «Schule im Freien», einer Verbesserung der Biodiversität sowie den denkmalpflegerischen Ansprüchen gerecht zu werden. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme der Kreditvorlage.

## **5. Informationen des Gemeinderats (ohne Beschlussfassung)**

---

Allgemeine Informationen (keine Beschlussfassung).

# Anträge der Rechnungsprüfungskommissionen

Gemeinde Hausen am Albis  
**Rechnungsprüfungskommission**

## **Genehmigung der Abfallverordnung (Totalrevision)**

An den Sitzungen vom 28. Januar und 4. Februar 2025 hat die Rechnungsprüfungskommission den Antrag für die Genehmigung der Totalrevision der Abfallverordnung gem. § 59 Abs. 2 bis 3 Gemeindegesetz (GG) unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft.

### Bemerkung zum Antrag:

Aus Sicht der RPK sind sowohl die Hol- als auch die Bringsammlung finanziell tragbar. Da künftig Unterflurcontainer verbaut werden sollen, macht es aus Sicht der RPK aber keinen Sinn, eine Holsammlung beim Grüngut anzustreben.

Die RPK stellt fest, dass die Unterflurcontainer durch die Dileca und die Privaten finanziert werden, nicht durch die Gemeindekasse. Die Kosten werden auf 20 Jahre verteilt.

### Abstimmungsempfehlung

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Hausen a.A. der Totalrevision der Abfallverordnung zuzustimmen.

Hausen, 11. Februar 2025  
Für die Rechnungsprüfungskommission

Andrea Reichenbach  
Präsidentin

Sandra Bundi  
Aktuarin

Gemeinde Hausen am Albis  
**Rechnungsprüfungskommission**

## **Kreditgenehmigung für den Wasserleitungsersatz altes Reservoir Ebertswil-Houen-Hirzwangen, Verpflichtungskredit Fr. 1'225'000.00**

An den Sitzungen vom 28. Januar und 4. Februar 2025 hat die Rechnungsprüfungskommission den Antrag für einen Verpflichtungskredit über Fr. 1'225'000.00 gem. § 59 Abs. 2 bis 3 Gemeindegesetz (GG) unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft und für in Ordnung befunden.

### Abstimmungsempfehlung

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Hausen a.A. dem Antrag für einen Verpflichtungskredit über Fr. 1'225'000.00 für den Wasserleitungsersatz altes Reservoir Ebertswil-Houen-Hirzwangen zuzustimmen.

Hausen, 11. Februar 2025  
Für die Rechnungsprüfungskommission



Andrea Reichenbach  
Präsidentin



Sandra Bundi  
Aktuarin

Gemeinde Hausen am Albis  
**Rechnungsprüfungskommission**

**Kreditgenehmigung für Umgebungsgestaltung Primarschulareal,  
Antrag an die Gemeindeversammlung, Verpflichtungskredit Fr.  
750'000.00**

An den Sitzungen vom 28. Januar und 4. Februar 2025 hat die Rechnungsprüfungskommission den Antrag für eine Kreditgenehmigung über Fr. 750'000.00 gem. § 59 Abs. 2 bis 3 Gemeindegesetz (GG) unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft und für in Ordnung befunden.

Abstimmungsempfehlung

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Hausen a.A. dem Antrag für die Kreditgenehmigung über Fr. 750'000.00 für die Umgebungsgestaltung beim Primarschulareal zuzustimmen.

Hausen, 11. Februar 2025  
Für die Rechnungsprüfungskommission

  
Andrea Reichenbach  
Präsidentin

  
Sandra Bundi  
Aktuarin

# Synoptische Darstellung Abfallverordnung (Vergleich neu-bisher)

| <b>NEU</b><br>Abfallgebührenverordnung<br>Entwurf vom 12. März 2025, totalrevidiert   | <b>BISHER</b><br>Abfallgebührenverordnung<br>genehmigt am 3. September 2008   |
|---|---|
| Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf die kommunale Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:  |   |
| <b>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</b><br><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Politischen Gemeinde Hausen am Albis.<br><sup>2</sup> Diese Verordnung gilt für Inhaberinnen und Inhaber und Verursacherinnen und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Ausgenommen sind betriebliche Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung oder aufgrund übergeordneter Gesetzgebung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen, Ausnahmen und Verschärfungen erlassen.  | <b>Art. 1 Zweck, Geltungsbereich</b><br><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Hausen am Albis mit Ausnahme des Klärschlammes.<br><sup>2</sup> Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat ist für Ausnahmegenehmigungen zuständig.<br><sup>3</sup> Die Verordnung richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.  |
| <b>Art. 2 Grundsätze</b><br><sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch die Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.<br><sup>2</sup> Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.<br><sup>3</sup> Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln respektive zu entsorgen.<br><sup>4</sup> Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechter Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.<br><sup>5</sup> Die Definition der Abfallarten richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben. | <b>Art. 2 Definition Abfallarten</b><br><sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:<br><u>Kehricht:</u> Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.<br><u>Sperrgut:</u> Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.<br><u>Separatabfälle:</u> Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.<br><u>Biogene Abfälle:</u> Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.<br><sup>2</sup> Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.<br><sup>3</sup> Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.<br><sup>4</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.<br><b>Art. 3 Grundsätze</b><br><sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.<br><sup>2</sup> Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.<br><sup>3</sup> Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechter Behandlung der Abfälle bei. |

| <b>NEU</b><br>Abfallgebührenverordnung<br>Entwurf vom 12. März 2025, totalrevidiert  | <b>BISHER</b><br>Abfallgebührenverordnung<br>genehmigt am 3. September 2008   |
|--|---|
| <p><b>Art. 3 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird das Bauamt bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen. Dafür hat die Gemeinde sich der interkommunalen Anstalt DILECA (Dienstleistungszentrum Amt) angeschlossen.</p>   | <p><b>Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen</b></p> <p><sup>1</sup> Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird das Gesundheits- und Umweltsekretariat bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig.</p> <p><b>Art. 7 Aufgaben der Gemeinde</b></p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Ausführung ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.</p>   |
| <p><b>Art. 4 Sammlung und Dienste</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie regelmässig entsorgt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Grünabfälle, Karton, Metalle, Papier, Textilien, Kunststoff sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfuhr- oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.</p> <p><sup>4</sup> Abfuhr- und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p><sup>6</sup> Die Gemeinde kann das Ausüben von Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen (z.B. Sammlung einzelner Wertstoffe, privater Entsorgungshof etc.) verbieten, wenn diese keinen Auftrag bzw. Konzession der Gemeinde haben.</p> | <p><b>Art. 7 Aufgaben der Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kehricht, Sperrgut und biogene Abfälle gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden.</li> <li>- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden. ein Häckseldienst angeboten wird.</li> <li>- die kantonrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können.</li> <li>- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 10 und 14 vollzogen wird.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.</p> <p><b>Art. 8 Sammlungen</b></p> <p><sup>2</sup> Für Separatabfälle, biogene Abfälle und Sperrgut bietet die Gemeinde regelmässige Abfuhr- und/oder Sammelstellen an.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde bietet im Dorfteil Ebertswil einen Grüngutsammelplatz an.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p><sup>5</sup> Abfuhr- und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.</p> |
| <p><b>Art. 5 Informationen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p><sup>2</sup> Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig den Abfallkalender.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>  | <p><b>Art. 6 Information</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.</p>  |

| <b>NEU</b><br>Abfallgebührenverordnung<br>Entwurf vom 12. März 2025, totalrevidiert   | <b>BISHER</b><br>Abfallgebührenverordnung<br>genehmigt am 3. September 2008  |
|---|--|
| <p><b>Art. 6 Grundsätze der Kehrachtsammlung</b></p> <p><sup>1</sup> Standorte für die Entsorgung von Kehrachtabfällen sind bewilligungspflichtig. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden. Bei nicht durchgehenden Strassen kann die Bedienung abgelehnt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Sammlung erfolgt gemäss festgelegtem Abfallkalender. Ausfallende Sammeltouren werden nicht nachgeholt. Wenn die Umstände (parkierte Autos, Baustellen etc.) es nicht zulassen, kann die Kehrachtsammlung im betroffenen Gebiet abgelehnt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Eigentümerschaft der Entsorgungsbehältnisse ist verpflichtet, diese sauber und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten.</p> <p><sup>4</sup> Kehrachtsäcke und Container sind kurz vor der Abfuhr (frühestens am Abfuhrtag) bereitzustellen und die Container unverzüglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen. Unterflurcontainer können unabhängig vom Abfuhrtag zu den definierten Zeiten genutzt werden.</p> <p><b>Art. 7 Unterflurcontainer (UFC) für Kehracht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat soll ein flächendeckendes Netz von UFC erstellen und unterhalten. Dabei kann er einen Einzugsperimeter für jeden öffentlichen UFC festlegen. Die detaillierte Planung für ein flächendeckendes Netz sowie deren Finanzierung, Erstellung und Unterhalt regelt der Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC für Kehracht beträgt im Siedlungsgebiet maximal 250 Meter.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann UFC bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses subventionieren.</p> <p><sup>4</sup> Wo UFC für Kehracht in zumutbarer Bring-Distanz bereitgestellt sind, werden die Standorte für die Strassensammlung aufgehoben. Der Gemeinderat legt mit separatem Beschluss fest, wo und ab wann keine Strassensammlungen mehr durchgeführt werden.</p> <p><sup>5</sup> Auf dem ganzen Gemeindegebiet sind nur UFC mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Andocksystem erlaubt. UFC, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht durch die Gemeinde geleert.</p> <p><sup>6</sup> Bei Neubauten über 20 Wohneinheiten sowie bei wesentlichen Umbauten an Gebäuden mit über 20 Wohneinheiten sind zwingend UFC für Kehracht zu installieren. Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten bis zu 20 Wohneinheiten ist die Erstellung von UFC für Kehracht zu prüfen.</p> <p><sup>7</sup> Abweichungen über die Erstellungspflicht von UFC sind in folgenden Fällen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Installation eines UFC ist technisch oder betrieblich nicht möglich.</li> <li>- es wurde eine gleichwertige Lösung gefunden, z.B. im Rahmen eines gemeinsamen UFC.</li> </ul> <p><sup>8</sup> Wo noch kein flächendeckendes UFC-Einzugsgebiet besteht oder die Gemeinde ein alternatives Abholssystem genehmigt hat, sind fahrbare und genormte Rollcontainer zu verwenden. Ausnahmen genehmigt der Gemeinderat. Ein Zusammenschluss von verschiedenen Liegenschaftseigentümern ist zulässig.</p> | <p><b>Art. 8 Sammlungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehracht regelmässige Abfahren an.</p> <p><b>Art. 9 Pflichten der Privaten</b></p> <p><sup>1</sup> Kehracht muss der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Möbel, Teppiche usw. sind beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucherinnen und -verbrauchern den Herstellerinnen und Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückzugeben oder auf eigene Rechnung zu entsorgen.</p> |

| <b>NEU</b><br>Abfallgebührenverordnung<br>Entwurf vom 12. März 2025, totalrevidiert   | <b>BISHER</b><br>Abfallgebührenverordnung<br>genehmigt am 3. September 2008   |
|---|---|
| <p><b>Art. 8 Gewerbekehrrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Gewerbebetriebe haben fahrbare und genormte Rollcontainer zu verwenden, sofern eine Installation eines UFC betrieblich oder technisch nicht sinnvoll ist.</p> <p><sup>2</sup> Betriebe mit 250 oder mehr Vollzeitstellen sind bundesrechtlich von der Gebührenpflicht befreit, können aber Abfälle, welche hinsichtlich Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, vom Abfuhrsystem der Gemeinde entsorgen lassen.</p> <p><sup>3</sup> Der Preis dieser Dienstleistungen wird nach den Bedingungen der Gemeinde festgesetzt. Die Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit den Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol quersubventioniert werden. Die Abgeltung hat vertraglich zu erfolgen.</p>  |   |
| <p><b>Art. 9 Grüngutsammlung</b></p> <p><b><i>Bringsammlung Grüngut (Variante a)</i></b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde stellt geeignete Sammelstandorte zur Entsorgung der Grün- und Astabfälle auf dem Gemeindegebiet zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Falls Missstände auftreten, können einzelne Sammelstellen temporär geschlossen werden.</p> <p><b><i>Holsammlung Grüngut (Variante b)</i></b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Grüngut- und Astabfälle fach- und umweltgerecht sowie regelmässig entsorgt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Grüngut- und Astmaterial so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Grünabfälle anbieten.</p> <p><sup>3</sup> Abfahren stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.</p>  |   |
| <p><b>Art. 10 Umgang mit Abfällen</b></p> <p><sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer dazu verpflichten, ihren Mieterinnen und Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Übrige Abfälle müssen selber auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.</p> <p><sup>4</sup> Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.</p> <p><sup>5</sup> Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.</p> <p><sup>6</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Das Entsorgen von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen ist unzulässig.</p> <p><sup>7</sup> Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel (Littering).</p> <p><sup>8</sup> Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.</p> | <p><b>Art. 9 Pflichten der Privaten</b></p> <p><sup>2</sup> Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.</p> <p><sup>3</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und dienen ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.</p> <p><sup>7</sup> Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.</p> <p><sup>8</sup> Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.</p> <p><sup>9</sup> Sonderabfälle aus Haushalten (z. B. elektrische und elektronische Geräte) sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.</p> <p><sup>10</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Zigarettenkippen, Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf</p> |

| <b>NEU</b><br>Abfallgebührenverordnung<br>Entwurf vom 12. März 2025, totalrevidiert   | <b>BISHER</b><br>Abfallgebührenverordnung<br>genehmigt am 3. September 2008  |
|---|--|
| <p><sup>9</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</p> <p><sup>10</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen verbieten, wenn dabei übermässige Immissionen entstehen. In den Monaten November bis und mit Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.</p> <p><sup>11</sup> Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.</p> <p><sup>12</sup> Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p>   | <p>öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.</p> <p><sup>11</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.</p> <p><sup>13</sup> Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.</p> <p><sup>14</sup> Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</p> <p><sup>15</sup> Das Verbrennen von naturbelassenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen (Rauch, Geruch etc.) entstehen.</p> <p><sup>16</sup> In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.</p> |
| <p><b>Art. 11 Spezialfälle</b></p> <p><sup>1</sup> Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse oder spezielle Abfallmengen (Siedlungsabfälle) erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen und zur Entsorgung derselben verpflichten.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung und Abfallvermeidung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen, wie z.B. Pflicht für Pfandsystem, Regelung zur Beschaffenheit des Geschirrs, Regelung zur Reinigung des öffentlichen Raums nach der Veranstaltung inkl. Kostenübernahme oder -beteiligung.</p> <p><sup>3</sup> Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p> | <p><b>Art. 9 Pflichten der Privaten</b></p> <p><sup>4</sup> Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton, biogene Abfälle) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen. Diese ihrerseits können das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.</p> <p><sup>5</sup> Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.</p> <p><sup>6</sup> Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.</p> <p><sup>12</sup> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p>   |
| <p><b>Art. 12 Gebühregrundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten der Abfallbewirtschaftung sind gebührenfinanziert. Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.</p> <p><sup>3</sup> Die Grundgebühr wird jährlich und verursachergerecht pro Wohneinheit und Betrieb erhoben und ist durch die Grundeigentümerschaft geschuldet.</p> <p><sup>4</sup> Bei Leerstand von mind. 6 Monaten kann frühzeitig ein Gesuch um Erlass der Grundgebühr beim Gemeinderat gestellt werden. Rückwirkende Erlasse sind nicht zulässig.</p> <p><sup>5</sup> Die Gebührenpflicht bei Neubauten wird ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs fällig.</p> <p><sup>6</sup> Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.</p>   | <p><b>Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</b></p> <p><sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.</p> <p><sup>2</sup> Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.</p> <p><b>Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kehricht</li> <li>- Sperrgut</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.</p>   |

| <b>NEU</b><br>Abfallgebührenverordnung<br>Entwurf vom 12. März 2025, totalrevidiert  | <b>BISHER</b><br>Abfallgebührenverordnung<br>genehmigt am 3. September 2008   |
|--|---|
| <p><b>Bringsammlung Grüngut (Variante a)</b></p> <p><sup>7</sup> Die Grundgebühr deckt jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, die Sammlung von Grüngut- und Astabfällen, Informationen, Beratung, Personal, Administration und für die an den Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.</p> <p><sup>8</sup> Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, Kunststoff. Der Gemeinderat kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.</p> <p><b>Holsammlung Grüngut (Variante b)</b></p> <p><sup>7</sup> Die Grundgebühr deckt jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Informationen, Beratung, Personal, Administration und für die an den Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.</p> <p><sup>8</sup> Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, Kunststoff, biogene Abfälle, Grünabfälle (Grüngut). Der Gemeinderat kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.</p> | <p><b>Art. 12 Grundgebühr</b></p> <p><sup>1</sup> Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit bzw. Betrieb bemessen.</p> <p><sup>3</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.</p>  |
| <p><b>Art. 13 Gebührenfestlegung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.</p>   | <p><b>Art. 13 Gebührenreglement</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Vollziehungsverordnung fest.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.</p> <p><b>Art. 14 Gebührenerhebung</b></p> <p><sup>1</sup> Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht fristgerecht bezahlt, wird eine Gebührenverfügung erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins verrechnet.</p> <p><sup>4</sup> Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat, 8910 Affoltern am Albis, angefochten werden.</p> |
| <p><b>Art. 14 Kontrollen und Kostenüberbindung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt wurden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Verfehlung gegen die sachgemässe Bereitstellung von Abfällen, kann die Gemeinde die Sammlung verweigern und die Abfälle dem Eigentümer zur korrekten Entsorgung zurückgeben.</p>   | <p><b>Art. 15 Kontrolle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.</p>   |

| <b>NEU</b><br>Abfallgebührenverordnung<br>Entwurf vom 12. März 2025, totalrevidiert  | <b>BISHER</b><br>Abfallgebührenverordnung<br>genehmigt am 3. September 2008   |
|--|---|
| <p><b>Art. 15 Vollzug</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.</p> | <p><b>Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen</b></p> <p><sup>2</sup> Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung stützen, ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p><b>Art. 4 Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in der einerseits die Einzelheiten zur Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen geregelt und andererseits die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden (Gebührenreglement).</p> |
| <p><b>Art. 16 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.</p>  | <p><b>Art. 16 Strafbestimmungen</b></p> <p>Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht (Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss Strafprozessordnung zurzeit Fr. 500.-). In leichteren Fällen kann statt einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p>   |
| <p><b>Art. 17 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL. Sie wurde mit Verfügung ..... am [Datum] genehmigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Verordnung vom 3. September 2008 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.</p>   | <p><b>Art. 17 Schlussbestimmungen</b></p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Abfallverordnung wird die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 17. Juni 1996 aufgehoben.</p>   |
| <p><b>Art. 18 Genehmigung</b></p> <p>Vorstehende Abfallverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. März 2025 genehmigt.</p>  |   |